

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ansbach
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
Mariusstraße 26, 91522 Ansbach

Mariusstraße 26
91522 Ansbach

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Str. 6
91438 Bad Windsheim

Name
Ines Rohr
Telefon
0981/8908-1230
Telefax
0981/20361-1026
E-Mail
ines.rohr@aelf-an.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

22.02.2021

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen

AELF AN-L2.2-4611-1-216
AELF AN-L2.2-4612-1-411

Ansbach

19.03.2021

Gemeinde Insingen, 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Brunnquell II“ im Ortsteil Lohr

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach nimmt zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Brunnquell II“ im Ortsteil Lohr wie folgt Stellung:

Es bestehen keine Einwendungen.

Folgende Hinweise möchten wir geben:

Neben der Duldung von Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) aus der angrenzenden ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung, der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auch zu ungünstigen Zeiten, müssen auch die Zufahrten zu den benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücken jederzeit sichergestellt sein.

Die ordnungsgemäße Nutzung der landwirtschaftliche Gebäude und baulichen Anlagen auf dem Flurstück 828, Gemarkung Lohr, darf durch die Ausweisung des Baugebietes nicht eingeschränkt werden. Hier muss mit Immissionen besonders bzgl. der Fahrloanlage gerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Rohr, LDin

Seite 1 von 1



Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Ansbach
Maximilianstraße 36 · 91522 Ansbach

An
Härtfelder IT GmbH
Sebastian-Münster-Str. 6
91438 Bad Windsheim

Ansprechpartner: Jürgen Eisen
Telefon: 0981 97190-0
Telefax: 0981 97190-70
E-Mail: Juergen.Eisen@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 08.03.2021

EINGANG 03. MRZ. 2021

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Schreiben vom 22.02.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Ei-554

Bauleitplanung der Gemeinde Insingen 9. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 9 „Brunnquell II“ Beteiligung Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit obigem Schreiben haben Sie uns die Planungsunterlagen der Gemeinde Insingen zur
Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht äußern wir uns wie folgt:

Gegen die Planungen bestehen aus unserer Sicht folgende Anregungen und Bedenken:

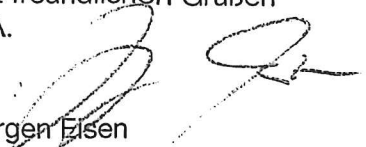
- 1. Im Vorfeld wurde mit dem Verkäufer der Fläche, der selber Landwirt ist, ein 4 Meter breiter Grünweg zwischen Baugebiet und verbleibender Restfläche der Fl.-Nr. 508 vereinbart. Ebenso eine ungehinderte Zufahrt zu dessen Feldscheune im südlichen Bereich. Diese Vereinbarung ist Bestandteil des seinerzeitigen Verkaufs der Fläche.**
- 2. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf das Gewerbegebiet auswirken könnten, sind zu dulden.**
- 3. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.**
- 4. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.**

.../2

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jürgen Eisen', written over a dotted line.

Jürgen Eisen
Fachberater, Dipl.-Ing. (FH), MBA

Birgit Eberl-Alsheimer

Von: Wölkl, Nadine (WWA-AN) <Nadine.Woelkl@wwa-an.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 23. März 2021 17:37
An: Birgit Eberl-Alsheimer
Cc: Insingen, gemeinde (gde-insingen); 'wasserrecht@landratsamt-ansbach.de'; Scholz, Johannes (WWA-AN); Scharvogel, Jürgen (WWA-AN)
Betreff: AW: Gemeinde Insingen 9. Änderung FNP und B-Plan Nr. 9 Brunquell II, OT Lohr
Anlagen: Fließwege Lohr.pdf

Ihr Zeichen: E-Mail v. 22.02.2021
Unser Az.: 2-4622-AN169-4752/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Brunquell II“, im Ortsteil Lohr, Gemeinde Insingen nehmen wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und TöB aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Mit der der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht Einverständnis.

BP:

1 Träger der Bauleitplanung: Gemeinde Insingen

1.1 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Brunquell II“, im Ortsteil Lohr

1.2 Frist für die Stellungnahme: 23.03.2021 (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)

2 Träger öffentlicher Belange:

Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Dürrnerstraße 2
91522 Ansbach
Tel. 0981/9503-0

2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: -

2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes: -

2.3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können: -

2.3.1 Abwasserbeseitigung (§§ 55 ff. WHG):

Der OT Lohr entwässert derzeit im Mischsystem. Die Abwasserreinigung erfolgt in einer unbelüfteten Abwasserteichanlage (Anlagensystem 1010, Ausbaugröße 350 EW).

Die künftige Abwasserbehandlung soll im Trennsystem erfolgen. Das Schmutzwasser soll mittels Pumpwerk und Verbundleitung in der zentralen Kläranlage (KA) Insingen (Anlagensystem 1080, Ausbaugröße 1.800 EW) behandelt werden. Der Anschluss ist bis Ende 2021 geplant.

Der Fremdwasseranteil der KA Insingen liegt bei > 50 %. Es sind Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung erforderlich. Die KA Insingen ist aufgrund des erhöhten Trockenwetterzuflusses sowie des geplanten Anschlusses des OT Lohr und des neuen Baugebietes hydraulisch zu überrechnen, ggf. sind bauliche Maßnahmen vorzunehmen und der Bescheid der KA Insingen anzupassen.

2.4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

2.4.1 Abwasserbeseitigung (§§ 55 ff. WHG):

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Der geplanten Erschließung im Trennsystem stimmen wir zu.

Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung für das Schmutz- und Niederschlagswasser ist in einer Entwässerungsplanung aufzuzeigen. Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, wenn nicht die Bagatellgrenzen der NWFreiV, TREN OG oder TRENGW unterschritten werden. Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des Technischen Regelwerkes DWA-M-153 und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen. Für die geplanten Rigolen unter dem Spielplatz ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens nachzuweisen. Alternativ könnte z.B. die Fläche des Spielplatzes als Rückhalteraum (Konzept „Multifunktionale Rückhalteflächen“) oder eine Muldenversickerung genutzt werden (Versickerung und Verdunstung).

Im Leitfaden „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ ([Wassersensible Siedlungsentwicklung in Bayern- Empfehlungen für ein zukunftsfähiges und klimaangepasstes Regenwassermanagement in Bayern - Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung](#)) können sie Beispiele nachlesen.

Private Regenrückhaltung:

Statt normaler Regenwasserzisternen für die einzelnen Baugrundstücke wird die Nutzung von Retentionszisternen empfohlen, deren Funktionsfähigkeit jedoch zuverlässig und regelmäßig durch die Kommune zu prüfen ist, um die dauerhafte Sicherstellung der nötigen Niederschlagswasserrückhaltung zu gewährleisten. Sind normale Regenwasserzisternen nach einigen Niederschläge bis zum Überlauf gefüllt und benötigen auch die Grundstücksbesitzer kein Wasser zum Bewässern der Gärten, steht kein Rückhalteraum zur Pufferung der Abflussspitzen neuer Niederschlagsereignisse zur Verfügung. Insbesondere in den niederschlagsreicheren und vegetationsärmeren Jahreszeiten steht damit keinerlei Rückhalteraum von den privaten Grundstücken zur Verfügung.

2.4.2 Öffentliche Wasserversorgung (§§ 50 ff. WHG):

Die Wasserversorgung wird durch die Gemeinde Insingen bzw. den Zweckverband Fernwasserversorgung Franken sichergestellt.

2.4.3 Grundwasser und Grundwasserflurabstand:

Amtliche Grundwasserstände im Plangebiet sind nicht bekannt. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grund- bzw. Schichtenwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden.

2.4.4 Wasserabfluss:

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

Entlang des Wirtschaftsweges im Westen und Norden ist ein Wall geplant, so dass das Niederschlagswasser (wild abfließende Wasser) der landwirtschaftlichen Fläche westlich/nördlich des Baugebietes gesammelt und südlich abgeleitet wird und nicht auf die Grundstücke des Baugebiets gelangen kann (siehe Anhang). Weitere Aussagen zum Abfluss dieses Wassers werden nicht gemacht. Für Grundstücke, die aufgrund der Topographie zukünftig stärker von

dem gesammelten Niederschlagswasser betroffen sind, dürfen sich keine negativen Auswirkungen ergeben. Wir empfehlen dringend, die Abflussmenge zu ermitteln, eine Gefährdungsabschätzung sowie eine Analyse bzw. Berechnungen der Fließwege vorzunehmen (Ist- und Planzustand) und ggf. Maßnahmen zum Schutz der Unterlieger zu ergreifen. Dazu empfehlen wir eine hydraulische 2D-Modellierung durchführen zu lassen. Aufgrund der Karte im Anhang schätzen wir, dass sich das Einzugsgebiet auf die Flurstücke 508, 508/3, 509, 509/2 und 826 beschränkt. Dies ist jedoch anhand einer Geländeaufnahme inkl. Feldwege und Durchlässe zu verifizieren.

Eine ungedrosselte Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Klingengraben ist nicht möglich. Eine Ableitung über die Bettenfelder Straße würde zu verkehrstechnischen Einschränkungen, Verschmutzungen der Bettenfelder Straße und ggf. zum unerwünschten Zufluss zur Kanalisation oder zu Überflutungen auf privaten Grundstücken führen.

Denkbar wäre zum Beispiel eine Rückhaltung im südlichen Bereich der Flur-Nr. 508 und anschließend die gedrosselte Einleitung in den Klingengraben. Die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis stellt aufgrund der unterschiedlichen wasserrechtlichen Tatbestände gegenüber der Entwässerungsplanung für das Baugebiet ein eigenständiges Wasserrechtsverfahren dar.

2.4.5 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG):

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

2.4.6 Vorsorgender Bodenschutz:

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Sollte, insbesondere für die Entwässerungsplanung bzw. die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Außeneinzugsgebiet, Abstimmungsbedarf mit dem Wasserwirtschaftsamt bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung.

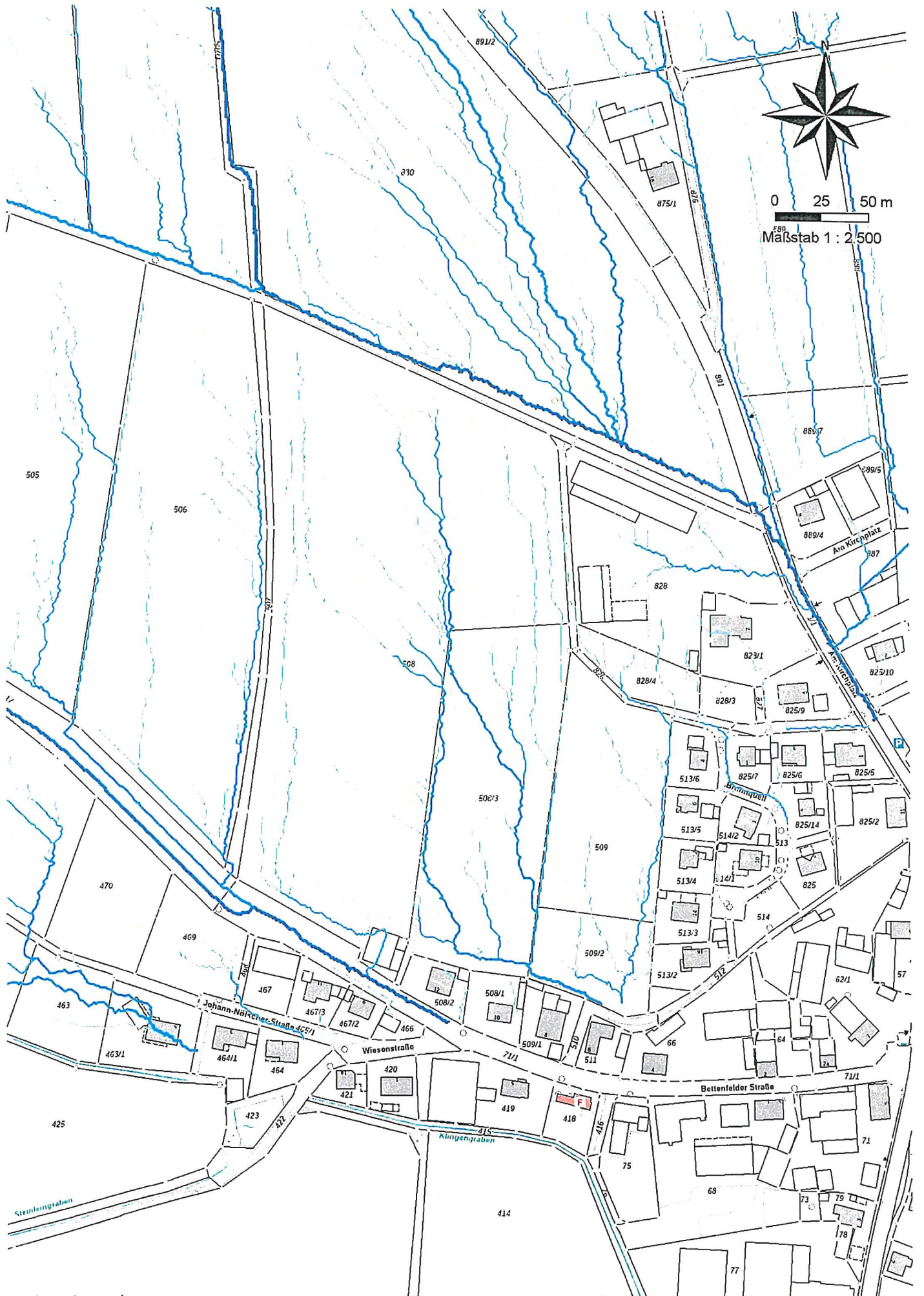
Das Landratsamt Ansbach Sachgebiet Wasserrecht und die Gemeinde Insinggen erhalten eine Kopie dieser E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Wökl
Abteilungsleiterin Stadt Ansbach, Lkr. Ansbach (Nord); Fachbereichsleiterin Gewässerschutz und Abwasserentsorgung

Tel.: +49 981 9503-310
Fax: +49 981 9503-210
mailto:Nadine.Woelkl@wwa-an.bayern.de

Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Dürrnerstraße 2
D-91522 Ansbach



An SG 41
Frau Sand

Im Hause

Bebauungsplanaufstellung und Flächennutzungsplanänderung

Gemeinde Insingen;

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Brunnquell II“ sowie 9.
Flächennutzungsplanänderung**

im Parallelverfahren gem. §8 Abs. 3 BauGB

Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB

Anlagen i.R.

Immissionsschutzfachliche Stellungnahme:

Allgemein

Nach §50 BImSchG ist bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, dass für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Die vorliegenden Unterlagen sollten im Allgemeinen die Umwelteinwirkungen der Planungen auf die einzelnen Schutzgüter beschreiben und bewerten, dies gilt in Hinblick auf den Immissionsschutz insbesondere auch für den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinn des §3 Abs. 1 BImSchG.

Das Abwägungsmaterial ist von der Gemeinde bzw. dem Planungsbüro aufzubereiten und zusammen zu fassen.

Bisher sind diesbezüglich nur sehr wenige Ausführungen in den Unterlagen zu finden. Auf folgendes ist daher in der weiteren Planung zu achten.

Gerüche Landwirtschaft

H.E. befindet sich nördlich der geplanten Wohnbauflächen ein landwirtschaftlicher Betrieb (Flurnr. 828).

Es wäre daher zu prüfen, ob die schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche auf das neue Gebiet einwirken.

Zur Prüfung der erforderlichen Abstände kann das SG44 – Immissionsschutz gerne Hilfestellung leisten, hierzu müssten vom Planer allerdings die genehmigten Tierzahlen beigebracht werden.

Weiterhin wäre auch darauf zu achten, dass der im MD bzw. Außenbereich liegende landwirtschaftliche Betrieb nicht durch die Planung eingeschränkt wird. Auf die Belange der

land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten wäre vorrangig Rücksicht zu nehmen. Hierzu sollte eine SN des AELF eingeholt werden.

Lärm

In Hinblick auf das geplante MI und zum Schutz vor schädlichen Lärmemissionen ist darauf zu achten, dass dort keine Gewerbebetriebe zulässig sind, die die Immissionsrichtwerte für ein WA nach TA Lärm (tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)) an den nächstgelegenen Immissionsorten im WA überschreiten.

In einem folgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren eines Gewerbebetriebs im MI sollte ein Lärmschutzgutachten gefordert werden, welches den Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten erbringt. Diesbezüglich wird geraten entsprechende Festsetzungen zu treffen.



Stöhr

Ansbach, den 02.03.2021

SG44 – Technischer Umweltschutz/Immissionsschutz